Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

**Band:** 20 (1995)

Heft: 3

Rubrik: Betriebsvorschriften für den Standplatz in Ibach

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

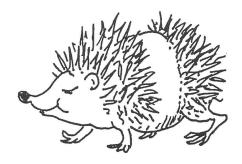
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



#### BAUDIREKTION DER STADT LUZERN

# BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STANDPLATZ IBACH

- 1. Der Standplatz Ibach gilt im Winter vom 1. Oktober bis Ostern als STANDPLATZ und im Sommer ab Ostern bis Ende September als DURCHGANGSPLATZ.
- 2. Im Winter ist der Platz in <u>erster Linie</u> für Familien mit <u>Kindem</u>, die in Emmenbrücke oder Emmen die Schulen besuchen, reserviert. Anspruch auf einen Standplatz im Winter besteht nur, wenn der Platz bis zum Schulanfang im August belegt wird.
- 3. Im Sommer ist die Aufenthaltsdauer auf dem Platz beschränkt auf 1 Monat.
- 4. Die Benützer des Standplatzes haben sich nach Ankunft in Luzern innerhalb von zwei Tagen bei der Baudirektion der Stadt Luzern, Liegenschaftsverwaltung II, im Büro im Kunst- und Kongresshaus, neben dem Bahnhof, Eingang vis à vis Postbetriebsgebäude, Frohburgstr. 6, 6002 Luzern, persönlich anzumelden. Gleichzeitig ist die Platzgebühr für mindestens einen Monat im voraus zu bezahlen.
- 5. Die Abmeldung muss vor der Abreise persönlich und gleichzeitig mit der Schlussabrechnung der Standplatzgebühr im Büro der Liegenschaftsverwaltung erfolgen.
- 6. Benützer des Standplatzes Ibach, die auf dem Platz angetroffen werden und nicht angemeldet sind, können von der Verwaltung oder von der Polizei sofort weggewiesen werden. Die Verwaltung kann über Benützer, die den Platz ohne Bezahlung benützen, oder die ohne Bezahlung abreisen, eine Platzsperre verhängen und eine Belegung für unbestimmte Zeit ablehnen.
- 7. Die Standgebühr beträgt pro Parzelle (8.5x8.5m) Fr. 4.- pro Tag. Inbegriffen sind in dieser Gebühr die Platzbenützung sowie der Wasserbezug.
- 8. Der Strombezug erfolgt durch Bedienung der Stromautomaten mit Fr. 2.--.
- 9. Die Platzbenützer sind verpflichtet, auf dem Platz und im WC-Container für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die Reinigung im WC-Container wird durch die Benützer selbst übernommen.
- 10. Die Benützer sind angehalten, die Gewässerschutzbestimmungen einzuhalten und die Sorgfaltspflicht im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.
- 11. Der Standplatz Ibach ist geöffnet für Schweizer Fahrende. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen.



Luzem, 7. August 1995